

## **BGer 9C\_90/2018 vom 6. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_90\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_90_2018)

FR: TF 9C\_90/2018 du 6 février 2018

IT: TF 9C\_90/2018 del 6 febbraio 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_90/2018

Urteil vom 6. Februar 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Oswald.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. November 2017 (IV.2016.00733).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 23. Januar 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. November 2017,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass der Eingabe vom 23. Januar 2018 keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der entscheidungswesentlichen Erwägung der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach das psychiatrischen Gutachten vom 8. April 2016 die Kriterien für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen erfülle und gestützt darauf das Vorliegen eines invalidisierenden Gesundheitsschadens zu verneinen sei,

dass der Beschwerdeführer insbesondere nicht substantiiert darlegt, inwiefern das kantonale Gericht mit seiner Würdigung der - letztinstanzlich erneut eingereichten - abweichenden Stellungnahme des behandelnden Psychiaters vom 15. November 2016 eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen bzw. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ),

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 6. Februar 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.